



Vorlage-Nr.: **6298-2025/DaDi**

Fachbereich: 210 - Konzernsteuerung

Beteiligungen: *EB - Erster Kreisbeigeordneter*  
*L - Landrat*

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Klima, Umwelt, Gesundheit und Infrastruktur	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Überarbeiteter Betrauungsakt mit der AZUR GmbH**

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg betraut die AZUR GmbH durch den als Anlage beigefügten Betrauungsakt mit den dort beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Der Betrauungsakt wird auf 10 Jahre befristet.

Der bisherige Betrauungsakt Vorlage-Nr. 2491-2023/DaDi wird somit abgelöst.

## **Begründung:**

Der bisherige Betrauungsakt des Landkreises mit der AZUR GmbH muss auf Grund des Wegfalls der Einsammlung von Elektro- und Elektronikschrott im Landkreis Darmstadt-Dieburg aus privaten Haushalten und der Aufgabenwahrnehmung aus dem Batterierecht-Durchführungsgesetz - BattDG angepasst werden.

Der Landkreis, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für Elektro- und Elektronikgeräte gemäß dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltgerechte Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG), sowie für Batterien und Altbatterien im Rahmen des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 betreffend Batterien und Altbatterien (Batterierecht-Durchführungsgesetz - BattDG), beauftragt die AZUR GmbH mit der Erfüllung seiner Pflichten aus dem ElektroG und dem BattDG, unter Bezugnahme auf § 43 ElektroG, § 40 BattDG in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). Die Entscheidung über die Optierung nach § 14 ElektroG obliegt dem Landkreis.

Für eine beihilfenrechtskonforme Ausgestaltung der Finanzierung der AZUR GmbH ist ein Betrauungsakt notwendig.

Nach geltendem europäischem Recht ist die Gewährung von Beihilfen von staatlicher bzw. kommunaler Seite grundsätzlich verboten. Maßgeblich für eine beihilfenrechtskonforme Ausgestaltung der Finanzierung ist die Umsetzung der Freistellungsentscheidung. Staatliche bzw. kommunale Ausgleichszahlungen sowie weitere Begünstigungen an Unternehmen mit Gemeinwohlverpflichtungen sind u.a. mit dem Monti-Paket erleichtert worden. Es wurden Kriterien aufgestellt, wann es sich um Beihilfen handelt, die bei der EU-Kommission anzuzeigen und zu genehmigen sind (Notifizierungspflicht), da sie andernfalls nichtig wären.

Voraussetzung für eine Freistellung von der Notifizierungspflicht und dem Durchführungsverbot ist ein Betrauungsakt, der den Anforderungen der Freistellungsentscheidung entspricht. Der Betrauungsakt ist ein Organisationsakt, mit dem das zu betrauende Unternehmen, hier die AZUR GmbH, die Erfüllung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auferlegt wird. Der Betrauungsakt stellt die konkretisierende Entscheidung des Landkreises dar, mit der die AZUR GmbH zur Erbringung von folgenden Dienstleistungen angewiesen wird:

- Ökologische Verwertung (einschließlich Weiterverkauf und Vorbereitung zur Wiederverwendung) und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne von § 20 ElektroG; hierzu gehört die vorrangige Reparatur von Haushaltsgroßgeräten, Kaffeeautomaten und PCs bei durchgängiger Beachtung der ökologischen Abfallhierarchie nach § 6 Abs. 1 KrWG.
- Einrichtung und Betreiben einer Sammelstelle gemäß § 13 Abs. 1 ElektroG bzw. Übergabestellen für die Abholkoordination durch die EAR nach § 14 ElektroG für die nichtoptierten Gerätegruppen.
- Verwertung der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 14 Abs. 5 optierten Gerätegruppe entsprechend den Anforderungen der §§ 20 und 21 ElektroG als zertifizierte Erstbehandlungsanlage. Hierzu ist nach § 20 ElektroG vor der Erstbehandlung zu prüfen, ob die Altgeräte oder einzelne Bauteile einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Diese Prüfung ist durchzuführen, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Diese

Altgeräte sind in einer eigenen Reparaturwerkstatt aufzuarbeiten und zum Verkauf anzubieten. Soweit eine Reparatur zur Wiederherstellung nicht möglich oder vertretbar erscheint, sind die Altgeräte in den Werkhallen der AZUR GmbH entsprechend den Anforderungen des § 20 Abs. 2 ElektroG zu fraktionieren. Grundsätzlich ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Marktgegebenheiten dabei eine tiefst mögliche und sortenreine Fraktionierung anzustreben. Sekundärstoffe, die mit den Elektrogeräten verbunden sind, wie Verpackungsmaterial, aber auch Kunststoffgehäuse, sind gesondert zu fraktionieren und einem Recyclingverfahren zuzuführen.

- Einrichtung und Betreiben einer Sammelstelle für einen nachhaltigen Umgang mit Batterien einschließlich deren Verwertung bzw. Übergabe an entsprechende Rückführsysteme
- Beschäftigung von besonders beeinträchtigten Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren Arbeitslosen einschließlich Menschen, die aufgrund einer Behinderung auf dem regulären Arbeitsmarkt keine Beschäftigung finden. Die AZUR GmbH stellt insoweit individuell geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten sicher sowie eine sozialpädagogische Betreuung und Begleitung, die durch entsprechendes Fachpersonal wie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und qualifizierte Anleitende zu leisten ist.

Da sich die maximal zulässige Ausgleichszahlung auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beschränken muss, sind andere Bereiche hiervon auszunehmen. Dem wird zum einen durch die Regelungen des Betrauungsaktes selbst (§ 3 weitere Tätigkeiten) Rechnung getragen, zum anderen auch durch vorzunehmende Trennungsrechnung (§ 6 Trennungsrechnung, Überkompensation).

Der Inhalt des vorliegenden Betrauungsaktes entspricht den in der Freistellungsentscheidung enthaltenen Anforderungen. Mit der zum jeweiligen Wirtschaftsplan auszufertigenden Anlage erfolgt die geforderte Parametrisierung der Ausgleichszahlung. Mit den Regelungen des Betrauungsaktes (§ 6 Trennungsrechnung, Überkompensation, § 7 Überkompensationskontrolle) wird auch für den Fall einer möglichen Überkompensation Vorsorge getroffen. Der Jahresabschluss der AZUR GmbH ist um einen separaten Abschnitt mit der beihilfenrechtlichen Ausgleichsbilanz zu erweitern.

### **Anlagen:**

- Betrauungsakt